

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dritte Plenarsitzung vom 27. April

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

Dritte Plenarsitzung vom 27. April.

In Bezug auf die Protokollführung beschließt die Synode, daß einem hier wohnhaften Candidaten der Theologie gestattet werde, den Sitzungen beizuwohnen, um die Verhandlungen möglichst vollständig nachzuschreiben. Er soll mit seinen Aufzeichnungen bei Verfassung der Protokolle vom Secretariat beigezogen werden dürfen. Die Protokolle sollen immer einige Zeit vor der Sitzung, in welcher sie verlesen werden, den Mitgliedern der Generalsynode auf dem Secretariat zur Einsichtnahme aufgelegt werden.

Es entwickelte sich eine kurze Discussion über die Errichtung einer Petitionsc ommission. Von einer Seite her wurde das Recht zur Constituirung einer solchen widersprochen, indem nach §. 10 der Kirchen-Versaffungsurkunde, lit. f., nur den Mitgliedern der Generalsynode das Recht zustehe, ihre Ansichten, Erfahrungen und Wünsche, das gemeinsame Wohl der evangelischen Kirche des Landes betreffend, unmittelbar vorzutragen. Es werde sohin ein ganz fremdes Element in die Kirchenverfassung hereingezogen, und zu endlosen, zu keinem Ziele führenden Arbeiten Veranlassung gegeben, wodurch die Kraft der Synodalen und die Zeit für die Hauptverhandlungen der Synode verkümmert würde. Auch sey jedem einzelnen Mitgliede der Kirche bei den Diöcesansynoden Gelegenheit gegeben, durch ein Mitglied derselben seine das Kirchenwesen betreffenden Ansichten und Wünsche zur Kenntniß der Kirchenobern und der Generalsynoden zu bringen.

Dieser Ansicht wurde entgegen gehalten, daß lit. f. des §. 10 der Kirchenverfassung eine weitere Auslegung zulasse; daß die Praxis vom Jahre 1834 für die Zulässigkeit einer derartigen Commission unzweifelhaft spreche; daß der Vortrag einer Bitte als ein unveräußerliches, heiliges Recht jedes Kirchengliedes betrachtet werden müsse; daß es in manchen Fällen wünschenswerth sey, die Ansichten und Wünsche Einzelner zu vernehmen, zu deren Vortrag sie bei den jüngsten Diöcesansynoden noch keine Veranlassung hatten, — Ansichten, deren Bekanntwerden auf Aufhellung von Gegenständen Bezug haben könnte, die gerade der jetzigen Generalsynode zur Berathung vorliegen; daß die Befürchtung, es werde der Synodalen Zeit und Kraft auf eine, die Hauptverhandlungen störende Weise zu sehr in Anspruch genommen, nicht gegründet erscheine, indem man wohl auch Etwas dem guten Sinn und richtigen Takt einer derartigen Commission werde vertrauen dürfen. In ihrem eigenen Interesse und in dem der Generalsynode liege es, begehrllichem, ungehörigem oder doch nicht zeitgemäßem Petitioniren dadurch zu begegnen, daß über dergleichen brovi manu die Tagesordnung werde beantragt werden. Man vereinigte sich dahin, daß eine eigentliche Petitionsc o m m i s s i o n nach dem Wortlaut der Kirchenverfassung nicht zulässig, wohl aber eine V o r b e r e i t u n g s c o m m i s s i o n zur Begutachtung einlaufender Eingaben nothwendig sey.

Die Synode schritt nun zur Wahl der
 sieben ten Commission, welcher die Diöcesansynodalprotokolle zur Begutachtung übergeben wurden, und der
 ach ten Commission, als Vorbereitungscommission für einlaufende Eingaben.

Letzterer Commission übergab das Präsidium mehrere Eingaben, deren in diesen Mittheilungen noch Erwähnung geschehen soll, wenn die Vorbereitungscommission ihren Bericht erstattet haben wird.

Das Präsidium bemerkte noch im Allgemeinen, daß es keinen Anstand nehmen werde, alle Eingaben, welche sich für die Competenz der Generalsynode eignen, derselben sogleich zu übergeben.

Der Vorstand der ersten Commission erstattete nunmehr Bericht über die vorgelegten Zusatzartikel zur Geschäftsordnung. Derselbe gibt Nachfolgendes zu vernehmen:

Hochwürdige Generalsynode!

Als die Geschäftsordnung der Generalsynode von 1834 berathen und beschlossen wurde, war es noch sehr zweifelhaft, ob eine regelmäßige Wiederkehr der Generalsynode in fest bestimmten Zeiträumen eingeführt werden würde, und erst durch die höchste Sanction des §. 24 der Wahlordnung von 1834 wurde es gewiß, daß die Generalsynode über die Gültigkeit der Abgeordnetenwahlen zu erkennen haben werde, zugleich aber ist es hierdurch nothwendig geworden, die Geschäftsordnung in Bezug auf die Wahlprüfung zu ergänzen.

Ihre Commission hat den Auftrag erhalten, zu begutachten, ob die zu diesem Zwecke verfaßten provisorischen Zusätze, welche bei Eröffnung der gegenwärtigen Kirchenversammlung von der hohen Kirchenregierung gegeben und in Anwendung gebracht wurden, die Zustimmung der Generalsynode erhalten, und sofort der Geschäftsordnung einverleibt werden sollen.

Die Zweckmäßigkeit der §§. 1 bis 6 dieser Zusätze ist durch sich selbst so einleuchtend und klar, daß Ihre Commission auf deren Annahme antragen zu dürfen glaubt, ohne irgend Gründe dafür anzuführen. Beim §. 7 ergibt sich aber ein Anstand, der uns jedoch mehr in der Fassung, als in der Absicht der hier gegebenen Vorschrift zu liegen scheint. Nach diesem Paragraphen hat die Generalsynode zu entscheiden, ob Derjenige, dessen Wahl zum Abgeordneten oder Ersatzmann beanstandet ist, gleichwohl

an den Arbeiten der Synode, jedoch ohne Stimmrecht, Theil nehmen dürfe, oder nicht.

Nach der Ansicht Ihrer Commission sind die Arbeiten der Generalsynode ausschließlich von deren Mitgliedern, d. h. von Denjenigen vorzunehmen, welche von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog dazu ernannt oder von dem Wahlcollegium gültig dazu erwählt sind, den einzigen Fall der Wahlprüfung ausgenommen, in welchem ein solcher provisorischer oder Uebergangszustand nothwendig ist. Wessen Wahl also noch nicht für

gültig erkannt wurde, der sollte unserm Erachtens auch nicht einmal mit consultativer Stimme an den Arbeiten der Synode Theil nehmen dürfen. Nur das kann für zulässig gehalten werden, daß ein Gewählter, von dem es wahrscheinlich ist, daß die Erfordernisse zur Gültigkeit der Wahl noch durch nachgeforderte Erläuterungen oder Ergänzungen werden erbracht werden, zur Anwohnung bei den Plenar- und Commissions-Sitzungen zugelassen werde, um, wenn seine Wahl für gültig erkannt wird, bereits über die seitherigen Arbeiten unterrichtet zu seyn.

Ihre Commission stellt daher den Antrag, den zweiten Absatz des §. 7 in folgender Fassung anzunehmen:

„Sind aber noch Ergänzungen oder Erläuterungen für nöthig erkannt, so entscheidet die Generalsynode, ob der Gewählte bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl den Sitzungen anzuwohnen habe, jedoch ohne Stimmrecht.“

In das Wesen der Sache eingreifender sind die Anstände, welche Ihre Commission bei dem §. 8 der provisorischen Zusätze findet. Nach §. 25 der Wahlordnung tritt der Ersatzmann ein, sowohl wenn der Abgeordnete die Wahl ablehnt, als wenn derselbe anzeigt, daß er einzutreten verhindert sey. Dieser §. 25 setzt also überall die Gültigkeit der Wahl sowohl des Abgeordneten als des Ersatzmanns voraus. Wenn nun der §. 8 der provisorischen Zusätze den Ersatzmann auch im Fall der Ungültigkeit der Wahl des Abgeordneten einberufen will, so würde hierin eine Abänderung, wenigstens eine Erläuterung der Wahlordnung liegen; oder, wenn man glaubte, diese Bestimmung durch Interpretation des §. 25 der Wahlordnung in denselben hineinlegen zu können, so würde in dem §. 8 eine Erläuterung des §. 25 der Wahlordnung enthalten seyn.

Ihre Commission ist zwar damit einverstanden, daß auch im Falle der Ungültigkeit einer Abgeordnetenwahl der Ersatzmann einberufen werden solle; sie hielt jedoch dafür, daß die Wahlordnung von 1834 darin aufrecht zu erhalten sey, daß jedenfalls für die Gültigkeit sämmtlicher Abgeordneten- und Ersatzmannswahlen gesorgt werden müsse, und daß deshalb,

sobald die Wahl eines Abgeordneten oder Ersatzmanns als ungültig verworfen wird, die oberste Kirchenbehörde auf Ansuchen der Generalsynode eine neue Wahl anzuordnen habe.

Dabei möchte Ihre Commission, durch Erfahrung bei den jüngsten Wahlen veranlaßt, einen Zusatz zum §. 25 der Wahlordnung dahin vorschlagen:

die Vorschrift des §. 25 der Wahlordnung findet nur in dem Fall Anwendung, wenn die Ablehnung in den letzten drei Wochen vor Eröffnung der Synode erfolgt; erfolgt sie früher, so ordnet der Oberkirchenrath eine neue Wahl an.

Geschieht die Annahme oder Ablehnung der Wahl nur bedingt, so ist dem Gewählten eine angemessene Frist, längstens drei Wochen vor Eröffnung der Generalsynode, zu seiner definitiven Erklärung anzuberaumen.

Ihre Commission ist übrigens der Ansicht, daß eine Abänderung, Erläuterung oder Ergänzung der Wahlordnung nicht unter die Bestimmungen über die Geschäftsordnung der Generalsynode gehöre, und stellt deshalb unter einstweiliger Umgehung einer Begründung obiger Vorschläge den Antrag:

den vorgeschlagenen §. 8 nicht in die Geschäftsordnung aufzunehmen, sondern nebst den obigen Vorschlägen zur Berathung und Berichterstattung über eine vorzunehmende Revision der Wahlordnung an die I. Commission zurückzuweisen.

Dabei dürfte es zweckmäßig und zu Förderung unserer Geschäfte dienlich seyn, wenn die Commission ermächtigt würde, auch noch andere diesen Gegenstand betreffende Vorschläge, wie z. B. die Erweiterung der in §. 19 der Wahlordnung aufgeführten Ausnahmskategorien in Berathung zu ziehen und darüber zu berichten.

Der Antrag der Commission wird einstimmig angenommen.

Ein Abgeordneter erhält nach dieser Abstimmung das Wort und begründet in ausführlicher Rede einen Antrag auf Abänderung des §. 13 der Geschäftsordnung der Generalsynode von 1834. Er erklärt: Er kenne zwar nicht die Verhandlungen, welche damals über diesen Paragraphen gepflogen worden,

aber er erinnere sich, wie die darin ausgesprochenen Beschränkungen schon während der Synode im Jahr 1834 unter den Geistlichen und andern Gliedern der evangelisch-protestantischen Landeskirche den unangenehmsten Eindruck gemacht haben. Man habe gewußt, daß die Generalsynode versammelt und mit den wichtigsten kirchlichen Gegenständen beschäftigt sey, aber von ihren Verhandlungen, auf die man aus kirchlichen Interessen mit besonderer Spannung gewartet, sey den Gliedern der Kirche, mit Ausnahme weniger Berichte, nichts irgendwie Genügendes bekannt geworden. Er erkenne die Gründe, welche man gegen eine unbedingte Oeffentlichkeit dieser Verhandlungen anführe, wohl an, obgleich er nicht alle und jede, die dagegen vorgebracht würden, für probehaltig erklären könne. Aber eine völlige Geheimhaltung der Verhandlungen könne er in keiner Weise für begründet erachten, weil solche unbillig gegen die Glieder der Kirche und für die Synode selbst höchst nachtheilig sey. Es liege z. B. ein überaus wichtiges und in die Interessen der einzelnen Kirchengemeinden tief eingreifendes Project über die Classification der Pfarrbesoldungen der gegenwärtigen Synode zur Berathung und Beschlußfassung vor. Die Gemeinden seyen berechtigt, zu erfahren, was in dieser Angelegenheit verhandelt, und wie ihre Interessen vertreten würden. Ueberhaupt liege es im Interesse jeder Repräsentation, daß die dazu Berufenen öffentlich Rechenschaft geben von ihrer Thätigkeit. Ohne Oeffentlichkeit leide das Wesen der Repräsentation Schaden und gehe selbst zu Grunde. Ueberdies sey das Ende des angerufenen Paragraphen zwecklos und sogar zweckwidrig. Die Veröffentlichung der Verhandlungen werde dadurch keineswegs verhindert, sondern geschehe dann nur, sofern sie Einzelnen überlassen bleibe und aus unsichern Gerüchten ihren Inhalt schöpfe, auf eine schiefe, unrichtige Weise, ohne daß die Generalsynode ein Mittel in Händen habe, sich dagegen zu rechtfertigen.

Er stelle daher den Antrag: den §. 13 der Geschäftsordnung dahin abzuändern, daß

- 1) Niemand bei den Verhandlungen der Generalsynode gegenwärtig seyn dürfe, als die Mitglieder derselben,

und solche Personen, die von ihnen eingeführt werden;
daß

- 2) ein Redactionsauschuß, aus drei Mitgliedern bestehend, zur Bekanntmachung der Verhandlungen in öffentlichen Blättern ernannt werden solle, wozu er das Badische Kirchenblatt vorschlage.

Ein Mitglied der Generalsynode setzt sich diesem Antrage entgegen, mit dem Bemerkten: die Geschäftsordnung von 1834 sey jetzt noch maßgebend. Schon damals hätten sich einzelne Mitglieder für Oeffentlichkeit ausgesprochen, die große Mehrheit der Stimmen aber dagegen. Der Redner fürchtet nicht nur ein gewisses Befangenwerden einestheils von einer solchen Maßregel, sondern anderntheils sogar eine für die Verhandlungen nachtheilige Aufregung, in welcher man sich hören lassen werde, während es hier die Aufgabe der einzelnen Glieder der Versammlung sey, als christliche Männer an dem neuen Aufbau der Kirche gemeinsam zu arbeiten. Eben so hält der Redner die Veröffentlichung der Verhandlungen durch den Druck in keiner Weise geeignet. In die Hände einer derartigen Redactionscommission würde viel zu viel, ja beinahe Alles gelegt seyn, so daß die Generalsynode selbst keinerlei Macht mehr hinsichtlich der projectirten Veröffentlichung in Händen hätte.

Ein anderer Abgeordneter unterstützte den gestellten Antrag mit der Modification ad 1, daß nur Geistlichen und Kirchengemeinderäthen die Gallerien geöffnet werden sollten, ad 2 aber müsse er die Karlsruher Zeitung, oder noch besser, ein eigenes Synodalblatt, für geeigneter halten zu discreten Mittheilungen aus den Verhandlungen der Generalsynode. Mit dieser Modification wurde der Antrag von einer ganzen Reihe von Rednern unterstützt. Außer den von dem Antragsteller selbst schon geltend gemachten Gründen erblickte man zugleich in der vorgeschlagenen Maßregel, wo nicht das einzige, doch jedenfalls schnellste und sicherste Schutzmittel gegen einseitige Beurtheilungen und Entstellungen durch Privatmittheilungen, — zugleich ein Bildungsmittel für künftige Synodalmitglieder. Das seit 1834 allenthalben frischer erwachte kirchliche Leben fordere allgemein eine derartige Oeffentlichkeit, welche der För-

derung solchen Lebens keinen Abbruch thue, sondern vielmehr neue Nahrung zuführe. Darum sey wohl auch das Verlangen nach solcher Oeffentlichkeit so allgemein kundgegeben worden aus fast allen Bezirken des Landes, aus welchen die Abgeordneten eingetroffen. Nicht nur in ihrem eigenen, sondern auch im Namen ihrer Wähler müßten sie daher solcher Oeffentlichkeit das Wort reden. Der Antragsteller wies die Befürchtung der Befangenheit für die Synodalen, wenn sie vor Zuhörern redeten, zurück, indem er der Meinung sey, daß eine weit größere Befangenheit bei Zuschließung des Sitzungsaales, für die geistlichen Mitglieder wenigstens, hervorgerufen werde. Da stehe man dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern und den Gliedern der hohen Kirchenbehörde gegenüber, welche über die zeitlichen Existenzmittel der Geistlichen zu entscheiden hätten. Dies könne, ohne das Gegenwicht der Oeffentlichkeit, befangener machen, als das Reden vor den Mitgliedern der Kirche aus den verschiedenen Theilen des Landes.

Einige andere Abgeordnete erklärten sich gegen die Oeffnung der Gallerien, — die sie bei so zarten Gegenständen, die hier verhandelt würden, immer für bedenklich hielten, sprachen aber für eine wohlabgemessene Veröffentlichung des wesentlichen Theils der Verhandlungen durch den Druck, sofern nicht auch hier in einzelnen Fällen Gründe für die Nichtveröffentlichung sprächen, worüber die Entscheidung einer Redactionscommission überlassen werden müsse.

Nachdem der Herr Präsident erklärt hatte, daß er höheren Auftrags zufolge, auf die Oeffnung der Gallerie in keiner Weise einzugehen vermöge, gegen eine Ueberweisung des zweiten Antrags an eine Commission zur Begutachtung aber nichts einzuwenden habe, wurde der zweite Theil des berührten Antrags nach gemeinsamem Beschluß der Synoden der ersten Commission zur Begutachtung übergeben.

(Schluß dieser Verhandlung siehe fünfte Plenarsitzung.)